



**Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
am Dienstag, dem 30. August 2011, 11:00 Uhr im Queens Hotel,
Tiergartenstraße 117, 30559 Hannover, stattfindenden
108. ordentlichen Hauptversammlung
eingeladen.**

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der VSM AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die VSM AG und den VSM Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2010.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

	Euro
2.1 Verteilung an die Aktionäre	
0,15 EUR Dividende auf jede der 16.500 Vorzugsaktien	2.475,00
3,00 EUR Dividende auf jede der 946.000 Stammaktien	2.838.000,00
2,00 EUR Sonderdividende auf jede der 946.000 Stammaktien	1.892.000,00
	4.732.475,00
2.2 Einstellung in andere Gewinnrücklagen gem. § 58 Abs. 3 AktG	90.000,00
2.3 Gewinnvortrag	976,46
2.4 Bilanzgewinn	4.823.451,46

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats.
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.
5. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:
 - a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 29. August 2016 eigene Stammaktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
 - b) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Stammaktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Stammaktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.
 - aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Stammaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs an den letzten drei Börsentagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten. Der Schlusskurs wird bestimmt durch den Schlusskurs derjenigen Börse mit den höchsten durchschnittlichen Tagesumsätzen in den Stammaktien der Gesellschaft während der letzten zehn Börsentage vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb. Falls in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Börse Umsätze in Stammaktien der Gesellschaft getätigt worden sind, ist die Börse mit dem höchsten Tagesumsatz, der zuletzt erzielt wurde, maßgeblich.
 - bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Stammaktionäre der Gesellschaft oder eine an die Stammaktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, darf der Gegenwert je Stammaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten. Der Schlusskurs wird bestimmt durch den Schlusskurs derjenigen Börse mit den höchsten durchschnittlichen Tagesumsätzen in den Stammaktien der Gesellschaft während der letzten zehn Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung. Falls in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Börse Umsätze in Stammaktien der Gesellschaft getätigt worden sind, ist die Börse mit dem höchsten Tagesumsatz, der zuletzt erzielt wurde, maßgeblich.
Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder von den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden durchschnittlichen Schlusskurs an den letzten drei Börsentagen vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.
Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann weitere Bedingungen und die Möglichkeit der Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angedienten Stammaktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Stammaktien (Andienungsquoten) erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu einhundert Stück angedienter Stammaktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Stammaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in diesem Fall die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- d) Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können unabhängig voneinander jeweils einmal oder mehrmals, ganz oder in mehreren Teilbeträgen für ein oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft, aber ebenso auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgeübt werden.

6. Wahl zum Aufsichtsrat

Das von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Dr.-Ing. Dr. h.c. Klaus E. Goehrmann hat sein Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 30. August 2011 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Person für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Prof. Dr. Dr.-Ing. Dr. h.c. Goehrmann, somit bis zur Beendigung der im Jahr 2013 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung, als Aufsichtsratsmitglied zu wählen:

Dr. Bernhard Klofat, Dülmen
Vorsitzender der Geschäftsführung der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG, Osnabrück
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien:
Westfalen AG, Münster
Poppe & Potthoff GmbH, Werther

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 4 Abs. 1 DrittelbG und § 11 der Satzung aus 4 von der Hauptversammlung und aus 2 von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zu wählen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2010 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 5.005.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Stückaktien und besteht aus 946.000 Stammaktien und 16.500 Vorzugsaktien. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, je zehn Vorzugsaktien 16 Stimmen. Bei Abstimmungen über die Wahl zum Aufsichtsrat, Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft haben je zehn Vorzugsaktien 32 Stimmen. Bei letztgenannten Abstimmungen bestehen daher 998.800 Stimmrechte, bei anderen Abstimmungen 972.400 Stimmrechte.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis spätestens am 23. August 2011 bei der Gesellschaft unter folgender Adresse anmelden:

VSM - Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
- General Meetings -
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69/12012-86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht eine in Textform erstellte Bestätigung durch das depotführende Institut aus. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Beginn 9. August 2011) zu beziehen. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes ist jeweils der Zugang bei der Gesellschaft.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweistichtag. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweistichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung kommt es allerdings nicht auf den Nachweistichtag an.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes wie oben beschrieben erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann schon vor der Anmeldung erfolgen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also wenn die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen, Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten geschäftsmäßig handelnden Personen oder Vereinigungen erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), gilt, dass die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform bedürfen. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsabschnitt auf der Rückseite der Eintritts- und Stimmkarte, die sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen; ein entsprechendes Vollmachtsformular ist im Internet unter <http://www.vsmag.de/nc/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung/> zu finden.

Falls die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also für den Fall, dass einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen, Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten geschäftsmäßig handelnden Personen oder Vereinigung Vollmacht erteilt wird, oder sonst die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), wird für den Nachweis der Bevollmächtigung keine Textform verlangt. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden ab.

Die Vollmacht kann schriftlich an folgende Adresse erfolgen:

VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG

Siegmundstraße 17

30165 Hannover

Telefax: (05 11) 352 62 48

Aktionäre können den Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten bis zum 23. August 2011 auch per E-Mail an die Gesellschaft unter Benutzung folgender E-Mail-Adresse übermitteln: Hauptversammlung@vsmag.de

Eine Stimmabgabe durch Briefwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich. Die Gesellschaft stellt auch keine Stimmrechtsvertreter.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Samstag, dem 30. Juli 2011 zugehen. Bitte richten Sie ein solches Verlangen an folgende Adresse:

VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG
Sigmundstraße 17
30165 Hannover
Telefax: (05 11) 352 62 48

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens seit dem 30. Mai 2011, 0.00 Uhr) Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern übersenden. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

An den Vorstand der
VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG
Sigmundstraße 17
30165 Hannover
Telefax: (05 11) 352 62 48

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Spätestens am Montag, dem 15. August 2011, der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich über die Internetseite <http://www.vsmag.de/nc/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung/> einschließlich des Namens des Aktionärs und im Falle von Gegenanträgen der Begründung sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gegenantrag und dessen Begründung in den in § 126 Abs. 2 AktG aufgeführten Fällen nicht zugänglich gemacht werden muss; dies gilt zum Beispiel, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält oder auch dann, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Vorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.vsmag.de/nc/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung/>.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Informationen nach § 124 a AktG zur Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.vsmag.de/nc/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich.

Hannover, im Juli 2011

VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken
Aktiengesellschaft

– Der Vorstand –

VSM · Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG
Siegmundstraße 17 · D-30165 Hannover
Tel.: + 49 5 11 35 26-0 · Fax: + 49 5 11 3 52 13 15
E-Mail: info@vsmag.de · Internet: www.vsmag.de